

Standortbestimmung

der Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen
und Polizeipfarrer in Deutschland

I) Ausgangssituation

Die Verfassung verpflichtet den Staat, das Zusammenleben seiner Bürgerinnen und Bürger in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Die Bibel verpflichtet die Kirche und jeden Christenmenschen aufgrund der "Gottesebenbildlichkeit" (Altes Testament) und des "Doppelgebotes der Liebe" (Neues Testament) demselben Ziel und darüber hinaus allen Menschen, denen wir in unserem Land begegnen.

Diese Übereinstimmung erklärt sich darin, dass unsere Verfassung auf die jüdisch-christlichen Wertorientierungen zurückgreift. Gemeinsames Ziel von Staat und Kirche ist somit die humane Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit.

Polizeiseelsorge ist ein Angebot der Evangelischen Kirche an dem Ort unserer Gesellschaft, an dem sich die Zielvorgabe des humanen Zusammenlebens besonders bewähren muss, denn Polizei schreitet immer dort ein, wo dieses in Gefahr gerät.

II) Kernaufgaben des Polizeipfarrers / der Polizeipfarrerin

Polizeiseelsorge ist qualifiziertes Handeln an der Schnittstelle von Kirche und Staat. Es setzt zum einen theologisch-ethische und seelsorgerliche Kompetenz, zum anderen Feldkompetenz in der Organisation Polizei voraus. Dieses kirchliche Handeln geschieht als

1. aufsuchende Präsenz und als
2. wertbezogene Handlungsorientierung

1. Aufsuchende Präsenz

Aufsuchende Präsenz meint die sowohl von Kirche als auch von Polizei/Staat gewollte Anwesenheit kirchlicher Amtsträger im Handlungsfeld der Polizei. Sie geschieht mit dem Ziel, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und deren Angehörige in Ihrer Berufswelt solidarisch und kritisch zu begleiten.

1.1. Interesse des Staates

1.1.1. Der demokratische Staat lebt von der ständigen Kontaktpflege zu gesellschaftlich relevanten Gruppen. Die Kirche ist eine dieser Gruppen.

Polizeiseelsorge bietet sich für den Staat durch ihre einzigartige Feldkompetenz in Bezug

auf staatliches Handeln als Gesprächspartner in besonderem Maße an.

1.1.2. Der demokratische Staat hat ein Interesse an kritisch-solidarischer und wertorientierter Begleitung seines staatlichen Handelns.

Dies gilt insbesondere an einer der sensibelsten Stellen des demokratischen Staates: der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols.

1.1.3. Zur Ausübung des Gewaltmonopols muss der Staat seine Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in hoch konfliktbeladene, belastende und auch lebensgefährliche Situationen schicken. Darum verpflichtet er sich auch auf eine besondere Fürsorgepflicht seinen Beamtinnen und Beamten gegenüber.

1.1.4. Um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen, kann er sich aber nicht nur auf eigene Ressourcen beschränken. Denn zum einen kann er wegen des Legalitätsprinzips keinen bedingungslos geschützten Raum für die Aufarbeitung der seelischen Belastungen seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Zum anderen kann er aufgrund seiner erklärten Wertneutralität nicht selber die Sinn-Fragen angesichts von Leid, Schuld und Tod beantworten.

1.1.5. Darum greift er auf die besondere Kompetenz der Kirche zurück, die zum einen die seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht gewährleisten kann und zum anderen die fundamentalen Fragen von Sinn stellen und zu beantworten versuchen kann.

1.2. Interesse der Kirche

1.2.1. Die Evangelische Kirche hat ein Interesse an der aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens vor protestantischem Hintergrund.

1.2.2. Sie weiß, dass friedliches gesellschaftliches Zusammenleben aufgrund der Sündhaftigkeit des Menschen ohne eine autorisierte Ordnungsmacht nicht möglich ist. Im demokratischen Gemeinwesen kommt diese Aufgabe der an Recht und Gesetz gebundenen und politisch kontrollierten Polizei zu.

1.2.3. Die Kirche weiß auch um die besonderen Belastungen, denen Polizeibeamtinnen und -beamte, die diesen Dienst stellvertretend im Gemeinwesen ausüben, ausgesetzt sind. Sie erkennt ihre sozial-diakonische Verpflichtung, der Polizei seelsorgliche Begleitung für ihre Bedienstete anzubieten.

1.3. Situationen aufsuchender Präsenz der Polizeiseelsorge

Aufsuchende Präsenz geschieht

- bei Dienststellenbesuchen
- bei Dienstbegleitung
- bei offiziellen Anlässen, zu denen der Polizeipfarrer / die Polizeipfarrerin eingeladen wird.
- im berufsethischen Unterricht
- in der Seelsorge

1.4. Geschehen bei aufsuchender Präsenz

Wenn der Polizeipfarrer / die Polizeipfarrerin bei den o.g. Anlässen anwesend ist geschieht:

a) Verkündigung durch:

- Aufbau des religiösen Deutungshorizonts: "coram deo"
- Repräsentation der Kirche durch die Amtsperson
- Symbolische Gegenwart des ewigen Heils

b) Seelsorge durch:

- Angebot der Versöhnung
- Zeichen der Solidarität
- Angebot von klärenden, orientierenden oder entlastenden Gesprächen unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses und Zeugnisverweigerungsrechts.

2. Wertbezogene Handlungsorientierung

Wertbezogene Handlungsorientierung als die zweite Kernaufgabe von Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrern gesamtethischen Diskurs in der Organisation Polizei anzustoßen und ständig aufrecht zu erhalten.

Mit Hilfe dieses Diskurses erhält die Organisation die Möglichkeit der ständigen Reflexion ihres konkreten Handelns an den Werten des Grundgesetzes.

Für den einzelnen Beamten ermöglicht dieser Diskurs die Reflexion seines persönlichen Handelns im Auftrag der Organisation. In der Praxis geschieht dies vornehmlich in der berufsethischen Aus- und Fortbildung, aber auch in der Seelsorge.

2.1. Interesse des Staates

Der demokratische Staat weiß um seine Grenzen und seine eigene Gefährdung. Er akzeptiert sie als Konstitutivum im Bereich der Ausübung des Gewaltmonopols, erkennt aber seine besondere Gefährdung. Darum sucht er freiwillige Partnerschaften für eine wertbezogene Handlungsorientierung. Da die Wertentscheidung des Grundgesetzes entscheidend von der christlichen Tradition geprägt ist, ist die Kirche ein erster Ansprechpartner.

2.2. Interesse der Kirche

Die Ordnung der Welt verlangt das Gewaltmonopol.

Die Ordnung vor Gott verlangt den Schutz vor dem Missbrauch des Gewaltmonopols. Die Kirche nimmt mit dem Dienst der Polizeiseelsorge in kritischer und solidarischer Begleitung ihr Wächteramt an einer der sensibelsten Stellen des demokratischen Staates wahr. Die Ausübung des Wächteramtes bedeutet in diesem Bereich die ständige und gemeinsame Überprüfung der Wahrung der Menschenwürde im polizeilichen Handeln. Der Maßstab der Menschenwürde ist im christlichen Verständnis die Ebenbildlichkeit Gottes nach Genesis 1.

Da sich die Wertorientierung im Zuge der fortschreitenden Säkularisierung und Multikulturalisierung nicht mehr zwangsläufig aus den jüdisch-christlichen Wurzeln speist, bemüht sich die Kirche an der Schnittstelle zwischen Staat und Kirche um eine inhaltlich begründete Sicherung und Verankerung der Partnerschaft mit dem Staat. In diesem Sinne handelt sie hier missionarisch.

III) Zusammenfassung

Nur durch die aufsuchende Präsenz der Kirche in der Polizei und die damit erarbeitete Feldkompetenz ist die wertbezogene Handlungsorientierung als kirchliche Arbeit möglich und gerechtfertigt. Gleichzeitig geschieht in der aufsuchenden Präsenz immer auch implizit oder explizit handlungsbezogene Wertorientierung.

Aufsuchende Präsenz ohne darin stattfindende Handlungsorientierung läuft Gefahr, zur Kumpanei zu verkommen. Wertbezogene Handlungsorientierung ohne damit verknüpfte aufsuchende Präsenz läuft Gefahr, ethische Orientierungen zu formulieren, die in der Praxis nicht mehr verstanden, angenommen und umgesetzt werden.

Kassel im April 2004

Für die Arbeitsgruppe der KEPP

Der Vorsitzende. Polizeipfarrer Kurt Grützner